

15.09.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - In - U - VPzu **Punkt** der 729. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1998

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über stichprobenartige Kontrollen der Verkehrssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen

KOM(98) 117 endg.; Ratsdok. 7111/98

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

In
VP
(bei An-
nahme
entfallen
Ziffern 2
und 6)

1. Der Bundesrat lehnt den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über stichprobenartige Kontrollen der Verkehrssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen, in der vorliegenden Fassung ab.

EU
U

2. Der Bundesrat sieht in der Einführung straßenseitiger Kontrollen von schweren Nutzfahrzeugen die Möglichkeit, die Sicherheit im Straßenverkehr zu verbessern und die Einhaltung der kraftfahrzeugbezogenen Umweltschutzbestimmungen praxisnah und wirkungsvoll zu überwachen.

Ausgeliefert am 15. SEP. 1998

EU
In
VP
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 6)

3. Der Schwerpunkt des Vorschlags liegt im Bereich der technischen Verkehrssicherheit von Nutzfahrzeugen. Er betrifft somit vorwiegend die Polizeibehörden der Länder und deren Verwaltungsverfahren. Bereits heute werden, unabhängig von den Hauptuntersuchungen, von den bundesdeutschen Polizeien Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Verkehrssicherheit und des Emissionsverhaltens von schweren Nutzfahrzeugen in größerem Umfang durchgeführt. Eine darüber hinausgehende Zufallsüberprüfung, wie sie in dem Richtlinienvorschlag zum Ausdruck kommt, kann dagegen von der Polizei gegenwärtig weder personell noch materiell geleistet werden.

Bedenken bestehen insbesondere hinsichtlich der detaillierten Dokumentationspflichten im Anhang I. Diese sind im Interesse einer rationellen und effizienten Ausgestaltung des Vollzugs abzulehnen. Insoweit wird auch kein Regelungsbedarf gesehen. Die ebenfalls in der Richtlinie vorgesehene gegenseitige Unterrichtung der Mitgliedstaaten, deren Fahrzeuge im Ausland auffällig geworden sind, würde einen unvermeidbaren Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand auslösen.

Das Ziel des Vorschlags, die Verkehrssicherheit von Nutzfahrzeugen europaweit einheitlich zu gewährleisten, ist auch nach Auffassung des Bundesrates im Interesse der Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf EU-Ebene notwendig. Um dies zu erreichen, würde es sich jedoch in erster Linie anbieten, die Zeitintervalle zwischen den obligatorischen technischen Fahrzeuguntersuchungen auf das deutsche Niveau zu verkürzen. Denn auch bei Wahrung des repräsentativen Verhältnisses würden die stichprobenartigen Fahrzeugkontrollen auf der Straße nur eine zufällige Auswahl darstellen.

Sollte jedoch der Richtlinienvorschlag im Hinblick auf EU-weite Unterwegskontrollen weiterverfolgt werden, dürfen über das bereits hohe Kontrollniveau in Deutschland hinausgehende Anforderungen nicht gestellt werden.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, sich dafür einzusetzen, daß die Richtlinie in dieser Form nicht in Kraft tritt,

- EU 4. sofern sie zu weitergehenden Verpflichtungen der Länder führt.

- EU
In
VP 5. Der Bundesrat ist sich dabei der Tatsache bewußt, daß die Bundesregierung dem Vorschlag für eine Richtlinie im Rat bereits zugestimmt hat. Diese Zustimmung erfolgte in Kenntnis der Tatsache, daß die Länder in den jeweiligen Bund-Länder-Gremien den Richtlinienvorschlag einvernehmlich abgelehnt haben.

- U 6. Der Bundesrat bedauert, daß die vorgesehenen umweltbezogenen Kontrollen sich nur auf Nutzfahrzeuge beschränken sollen.

Der Bundesrat sieht mit besonderer Sorge die Ausführungen unter Ziffer 8 des Richtlinienvorschlages, nach denen die Einführung straßenseitiger Kontrollen ein erster Schritt weg von der traditionellen Regelung sein soll, daß jeder Staat den Wartungszustand "seiner" Fahrzeuge im Rahmen der obligatorischen technischen Überwachung prüft.

Er befürchtet, daß es aufgrund der hier aufgezeigten Anpassungen der technischen Überwachungsanforderungen langfristig zu einer Aushöhlung bestehender nationaler Überwachungsvorschriften kommen kann. Dies wäre aus der Sicht des Bundesrates nicht zu akzeptieren, da aufgrund der Vielzahl von Fahrzeugtypen und der unterschiedlichen Beanspruchung der einzelnen Fahrzeuge eine wiederkehrende Einzelprüfung aller Fahrzeuge im Hinblick auf das Abgasverhalten unbedingt erforderlich ist.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen dafür einzusetzen, daß einheitliche, regelmäßig wiederkehrende Überprüfungen des Abgasverhaltens aller Kraftfahrzeuge EU-weit vorgeschrieben werden und die Regelungen des vorliegenden Richtlinienvorschlages damit nur als Ergänzung zur Auffindung von besonders auffälligen Kraftfahrzeugen im fließenden Verkehr dienen sollten.

- VP 7. Eine Länderbeteiligung im Zuge der nationalen Umsetzung - soweit diese über den bisherigen Kontrollumfang und Kontrollaufwand (einschließlich Dokumentation und Meldepflichten) hinausgeht - lehnt der Bundesrat ab.

Er erwartet daher von der Bundesregierung eine Erklärung, daß die zusätzlichen technischen Kontrollen, wie sie von der EU-Richtlinie vorgeschrieben werden, in der folgenden nationalen Regelung dem Bundesamt für Güterverkehr durch entsprechende Zuständigkeitsregelung als Aufgabe zugewiesen werden. Die Aufgabenzuweisung muß die Kostenübernahme für die Beschaffung der erforderlichen technischen Geräte durch den Bund einschließen.

B

8. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.